

AKTIENRECHT

Die Rechtswirklichkeit sieht anders aus: Der gewaltige Aufschwung, den die Rechtsform der AG in den letzten Jahrzehnten erlebt hat, ist zum grössten Teil auf das Anwachsen kleiner und mittlerer, personenbezogener Gesellschaften zurückzuführen. Den Anforderungen dieser personalistischen Kapitalgesellschaften vermögen das geltende Aktienrecht und der Entwurf trotz freierheitlicher Struktur nicht zu genügen:

■ Bekanntlich ist das Aktienrecht konsequent kapitalbezogen ausgestaltet und soll es auch bleiben. Auch in den Statuten ist eine Berücksichtigung der Persönlichkeit des Aktionärs nur sehr beschränkt möglich. Die Praxis hat hier durch die Ergänzung der statutarischen Ordnung mittels sogenannter

Aktionärsbindungsverträge einen gangbaren Weg gefunden. Nun besteht aber mit Bezug auf Aktionärsbindungsverträge Unsicherheit: Wohl kann man davon ausgehen, dass Aktionärsbindungsverträge an sich gültig sind. Zahlreiche Einzelfragen – allen voran die der längstmöglichen Dauer – sind aber offen. Durch eine einfache Ergänzung des Gesetzestextes könnte eine sichere Basis für angemessene und auf den Einzelfall zugeschnittene Regelungen eingeführt werden.

■ In die gleiche Richtung geht das Postulat, im künftigen Recht klar zu sagen, ob (bzw. unter welchen Voraussetzungen) statutarische Vorkaufs- und Vorhandrechte gültig sind. In der Rechtswirklichkeit sind solche Erwerbsberechtigungen weit verbreitet und oft sinnvoll. Verbindlichkeit und Tragweite sind aber nach wie vor unklar und gerichtlich nicht entschieden.

■ Streitigkeiten werden in Gesellschaften mit engem Aktionärskreis häufig durch Schiedsgerichte entschieden. Die Öffentlichkeit soll von der Auseinandersetzung nichts erfahren. Wiederum ist das geltende Recht ungenügend, da

statutarische Schiedsklauseln nach dem heute fast gesamtschweizerisch geltenden Schiedsgerichtskonkordat nur wirksam sind, wenn ihnen der Aktionär schriftlich zugestimmt hat. Wünschbar wäre es, wenn das künftige Aktienrecht die Gültigkeit solcher Klauseln auch ohne spezielle schriftliche Unterwerfung vorsehen könnte.

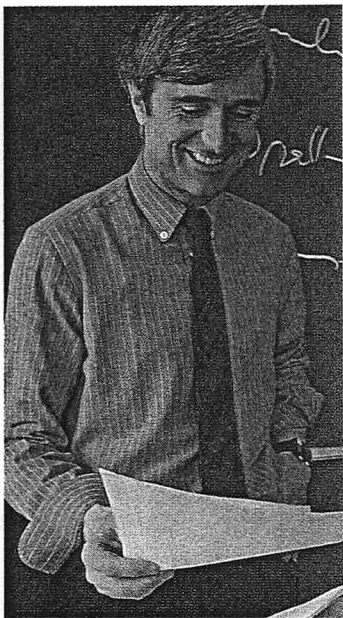
■ Die Erfahrung zeigt sodann, dass bei tiefgreifenden Konflikten in personenbezogenen Aktiengesellschaften letztlich nur eines bleibt: die Trennung. Auch eine Verbesserung des Minderheitenschutzes, wie sie der Entwurf in anerkannter Weise vorsieht, wird hieran nichts ändern. Konsequenter wäre es, ein Austrittsrecht im Gesetz vorzusehen oder zumindest eine entsprechende statutarische Ordnung zuzulassen.

■ Ohne grossen Aufwand könnten Suppleanten und Stellvertreter für den Verwaltungsrat zugelassen werden: Bei personenbezogenen Gesellschaften ist oft die Sitzverteilung in der Verwaltung

sorgfältig ausgewogen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes besteht das Bedürfnis, einen Vertreter oder Suppleanten bestellen zu können. Sache der Reform wäre es, hier für eine angemessene Ordnung zu sorgen.

■ Endlich sollte das geltende Recht nochmals daraufhin untersucht werden, ob es nicht Bestimmungen enthält, die längst obsolet geworden sind. Zu denken ist etwa an das Erfordernis, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates Aktionäre sein müssen, wobei die (unnötige) Pro-forma-Mitgliedschaft mit einer einzigen – allenfalls nur treuhänderisch gehaltenen – Aktie genügt.

Zu hoffen ist, dass die Räte trotz der vorgerückten Stunde die Kraft aufbringen, die wenigen und keineswegs revolutionären Änderungen noch vorzunehmen, die nötig sind, damit die AG auch künftig – und noch vermehrt – als beliebteste Organisationsform der schweizerischen Wirtschaft allen Anforderungen gerecht zu werden vermag.



15 exklusive Sonderreisen ab Fr. 920.–

ARENA DI VERONA mit Aufenthalt am Gardasee

Bahnfahrt in 1. Klasse mit Eurocity-Zügen von Zürich nach Innsbruck und zurück – Busreise mit modernem, klimatisiertem Autocar von Innsbruck über den Brennerpass nach Garda und zurück – Unterkunft im erstklassigen EUROTEL in Garda mit grossem Park und Schwimmbad – Halbpension mit Frühstücksbuffet – sehr gute Sperrsitz- und 1.-Parkplätze in der Arena – Stadtrundfahrt in Verona – Reiseleitung ab Schweiz.

- | | |
|------------------|--|
| 1.– 4. Juli | La Gioconda, Aida (Premierenreise) |
| 8.–11. Juli | Aida, La Gioconda |
| 11.–14. Juli | Aida, La Gioconda |
| 14.–17. Juli | Aida, Turandot (Premiere) |
| 17.–21. Juli | Turandot, Aida |
| 21.–24. Juli | Turandot, Aida |
| 28.–31. Juli | La Gioconda, Turandot |
| 31. Juli–3. Aug. | Aida, Premio Internazionale di Canto |
| 3.– 7. Aug. | La Gioconda, Zorba il Greco (Premiere) |
| 7.–11. Aug. | Aida, Turandot |
| 11.–14. Aug. | Zorba il Greco, Aida |
| 14.–18. Aug. | Aida, Turandot |
| 18.–21. Aug. | Aida, La Gioconda |
| 21.–25. Aug. | Aida, Turandot |
| 25.–28. Aug. | Aida, Turandot |

Bei allen Reisen kann der Aufenthalt am Gardasee verlängert werden. Eine individuelle Anreise im eigenen Auto ist möglich.

Verlangen Sie das ausführliche Detailprogramm und den Spezialprospekt über unsere Theater- und Musikreisen.

DANZAS REISEN

8201 Schaffhausen, Bahnhofstr. 30, Tel. 053/4 74 76
8023 Zürich, Bahnhofplatz 9, Tel. 01/211 30 30

POUR LES HOMMES
QUI FONT BOUGER
LE MONDE. PARFUMS WEIL
Paris

